

Unterweisungsnachweis Arbeitskleidung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, über folgende Sachverhalte und Gefährdungen in ausreichender Art und Weise informiert und unterwiesen worden zu sein:

- Bei der Arbeit darf nur Kleidung getragen werden, durch die ein Arbeitsunfall, insbesondere durch sich bewegende Teile von Einrichtungen, durch Hitze, ätzende Stoffe, elektrostatische Aufladung nicht verursacht werden kann.

- Unter Arbeitskleidung ist eine Kleidung zu verstehen, die anstelle, in Ergänzung oder zum Schutz der Privatkleidung bei der Arbeit getragen wird. Sie hat keine spezifische Schutzfunktion gegen schädigende Einflüsse.

- Schmuckstücke, Armbanduhren oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können.

- Zur Kleidung gehört auch die Fußbekleidung (Schuhwerk), die ebenso wie die übrige Kleidung den Arbeitsbedingungen zu entsprechen hat. Unzweckmäßiges Schuhwerk, wie z. B. Sandalen, Schuhe ohne Fersenhalt, ausgetretenes Schuhwerk, abgelaufene oder zu hohe Absätze, ungeeigneter Sohlenbelag, stellen eine Gefährdung dar und sind nicht arbeitsplatzgerecht. Im Gastgewerbe kann der Schutz-, Sicherheits- oder Berufsschuh nicht generell gefordert werden (PSA ist vom Unternehmer bereitzustellen).

- Jedoch ist, wie bereits erwähnt, geeignetes Schuhwerk zu tragen, das
 - einen ausreichend festen Sitz am Fuß gewährleistet
 - einen Fersenhalt aufweist
 - Absätze mit ausreichend großer Auftrittsfläche und mäßiger Höhe besitzt
 - rutschhemmend ausgebildete Sohlen und Absätze besitzt
 - ein ausgeformtes Fußbett hat, das auch bei hoher Laufleistung die Beanspruchung in erträglichen Grenzen zu halten vermag.

(unzutreffendes streichen)

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname _____ Unterschrift _____

Name, Vorname des Unterweisenden _____

Datum und Unterschrift des Unterweisenden _____